

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

Gemeindevahlleiter für den Wahlkreis der
Ortschaft Schöndorf – Stadt Weimar

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl des Ortsteilbürgermeisters in der Ortschaft Schöndorf der Stadt Weimar

**Die Wahl findet am 27. September 2009
statt.**

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Schöndorf der Stadt Weimar wird am 27. September 2009 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Weimar gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen,

Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des

Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen in Schöndorf wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Un-

terzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a

zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt für Schöndorf somit 50.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den in Schöndorf wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben

der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat Schöndorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn wahlberechtigten Schöndorfern, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel wahlberechtigten Schöndorfern unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt für Schöndorf somit weitere 40 Unterschriften.

3.1 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.2 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weimar bis zum 24. August 2009, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leis-

RathausKurier – Herausgeber: Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Kommunikation und Protokoll, Rathaus, Markt 1, 99421 Weimar. **Redaktion:** Fritz von Klinggräff (verantwortlich), Gabriele Drews, Mandy Plickert, *Telefon:* (0 36 43) 76 26 51, *Fax:* 76 26 50, *E-Mail:* presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 21. Juli 2009. **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar. **Gestaltung, Satz und Lithografie:** Graphische Betriebe Rudolf Keßner Weimar GmbH, Carl-von-Ossietzky-Straße 57A, 99423 Weimar, *Telefon:* (0 36 43) 83 63 50, *Fax:* 83 63 20. **Druck und Anzeigen:** Druckhaus Thomas Müntzer GmbH, Hinter dem Bahnhof 10, 99427 Weimar, *Telefon:* (0 36 43) 4 17 10 **Vertrieb:** TDM Thüringer Direktmarketing, *Telefon:* (03 62 04) 73 98 42, *Fax:* 73 98 12. **Erscheinungsweise:** 14-tägig sonntags, kostenlos an die Haushalte der Stadt Weimar verteilt. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Stabsstelle Kommunikation und Protokoll ist kostenlos. **Abopreis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).

ten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr an der Informationsstelle der Stadtverwaltung Weimar, Haus 2, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, sowie im Haus 1, Zimmer 229, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Weimar aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf

dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.3 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Weimar mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.2 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlä-

gen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 14. August 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weimar, Wahlbüro, Haus 1, Zimmer 230 (229)/232, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. August 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weimar unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.



Nachruf auf den Stadtrat und Ortsteilbürgermeister Hartmut Pohle

Hartmut Pohle inmitten der Dorfgemeinschaft zu erleben. Schöndorf und Weimar trauern um einen engagierten Mitbürger«, so Oberbürgermeister Stefan Wolf.

Hartmut Pohle ist in Schöndorf geboren und aufgewachsen. Sein Berufsleben war geprägt von seinen Tätigkeiten als Agraringenieur, bei der Wismut und schließlich bei der Berufsfeuerwehr. Schöndorf war der Mittelpunkt seines Lebens. Für seinen Ortsteil setzte er sich nicht nur als Ortsteilbürgermeister, sondern auch als Vorsitzender des Heimat- und Feuerwehrvereins ein. Welche Kräfte er zu mobilisieren verstand, das konnte man gerade im vergangenen Jahr erleben, als Schöndorf 650 Jahre alt wurde und dieses Jubiläum mit einer Fest-

woche feierte, die zu einem Höhepunkt nicht nur für die Schöndorfer wurde. Ob es galt, Schöndorf auf dem Weimarer Weihnachtsmarkt zu vertreten, wo er selbst Hand anlegte, oder ob es um die Präsenz des Ortsteils im Internet ging: Hartmut Pohle ließ nicht locker, bis er seine Ziele erreicht hatte. Davon profitierte nicht nur Schöndorf. In seiner Zeit als Stadtrat und Ortsteilbürgermeister (2004–2009) zeichnete er sich durch kontinuierliche und konstruktive Arbeit aus.

Mit Hartmut Pohle verlieren der Weimarer Stadtrat sowie der Ortsteil Schöndorf einen allseits geschätzten und geachteten Mitmenschen. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Plötzlich und unerwartet verstarb im Alter von 65 Jahren am 14. Juli 2009 der Weimarer Stadtrat und Ortsteilbürgermeister von Schöndorf Hartmut Pohle. »Er hinterlässt eine Lücke, die nur schwer zu füllen sein wird. Denn sein Einsatz für Schöndorf, seinen Geburtsort wie die später dort entstandene Siedlung, war ungewöhnlich. Noch vor wenigen Wochen hatte ich die Freude, mit ihm zusammen am Dorfteich einen Baum zu pflanzen und

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. August 2009 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 25. August 2009 tritt der Wahlausschuss der Stadt Weimar zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Weimar, den 15. Juli 2009

Stefan Wolf
Stefan Wolf, Oberbürgermeister



bis Donnerstag, 24.09.2009, 12 Uhr
<http://www.wahlen.thueringen.de/WahlscheinLink.asp?wa=BW&gem=16055000>

der Stadt Weimar zu finden unter:
<http://stadt.weimar.de/ueber-weimar/wahlen/wahlen-2009/>

Diese Wahlschein-Links sind zu den angegebenen Zeiten auch auf der Homepage

ENDE DER ÖFFENTLICHEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

ANZEIGE

www.dhtm.de

Hinter dem Bahnhof 10
99427 Weimar

Tel.: 03643 4171-0
Fax: 03643 4171-99

Druckhaus
»Thomas Müntzer«

Wahlscheinausgabe

Öffnungszeiten der Wahlscheinausgabe

Am **10. August 2009** öffnet in der **Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17, Eingang Großer Saal**, für die Landtagswahl am 30. August 2009 die Wahlscheinausgabe.

Öffnungszeiten sind:

- Montag, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Dienstag, 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag, 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Telefonisch sind die Mitarbeiter dann unter folgenden

Telefonnummern zu erreichen:

(0 36 43) 762-122, 762-127,

762-128 und 762-818

Wahlscheine im Internet abrufbar

Landtagswahl am 30. August 2009:

ab Donnerstag, 23.07.2009, 00 Uhr
bis Donnerstag, 27.08.2009, 12 Uhr
<http://www.wahlen.thueringen.de/WahlscheinLink.asp?wa=LW&gem=16055000>

Bundtagswahl am

27. September 2009:

ab Freitag, 21.08.2009, 00 Uhr

ANZEIGE

INDIVIDUELLE FARBSTEMPEL

In Farbe sieht die Welt gleich anders aus.

STEMPEL ALLER ART | LASERGRAVUR | GRAPHIKDESIGN | DIGITALPROOF
SATZ & GESTALTUNG | BILDBEARBEITUNG | DIGITALDRUCK | CTP
OFFSETDRUCK | SCANS | FILMBELICHTUNG | DRUCKVORSTUFE

GRAPHISCHE BETRIEBE RUDOLF KESSNER WEIMAR
CORAX COLOR & STEMPEL-RABE GMBH
Carl-v.-Ossietsky-Straße 57 A | 99423 Weimar | www.graphische-betriebe.de